

mitRECHT

Mai 2022

25. Jahrgang



Foto: Flickr/Karen Blaha

Wann Haustiere in Wohnungen erlaubt sind

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei



URBANEK & RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE



Partner von Eurojuris International,
EU-weite Kooperation von
Rechtsanwälten

Liebe Klientinnen und Klienten!

EDITORIAL. Verletzt die Entsendung von Arbeitnehmern in Krisengebiete die Fürsorgepflicht des Dienstgebers?

Durch die zunehmende Globalisierung spielt für viele, vor allem international tätige Unternehmen, die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland eine wichtige Rolle. Bisher musste sich der Dienstgeber diesbezüglich hauptsächlich mit steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen auseinandersetzen. Durch den Konflikt zwischen Russland und Ukraine kommt jetzt allerdings noch ein wesentlicher Themenbereich dazu: die Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern. Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was alles unter die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers fällt und ob sie unter Umständen so weit geht, dass in Krisengebiete entsandte Arbeitnehmer wieder zurückgerufen werden müssen oder Arbeitnehmer überhaupt nicht mehr dorthin entsandt werden dürfen.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers normiert der Gesetzgeber in § 1157 ABGB und § 18 Angestelltengesetz. Kernbereich der Fürsorgepflicht ist der Schutz von Leben und Gesundheit bei Erbringung der Arbeitsleistung. Diese wird durch verschiedene Arbeitnehmerschutzvorschriften konkretisiert.

Die Entsendung von Arbeitnehmern in Krisengebiete ist grundsätzlich nicht unzulässig, allerdings treffen den Arbeitgeber bestimmte Pflichten, deren Ausmaß von der konkreten Gefährdungslage am Einsatzort des Arbeitnehmers abhängig ist. Je konkreter die Gefährdung der entsandten Arbeitnehmer ist, desto intensiver werden die durch den Arbeitgeber zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Zentrale Verpflichtungen des Arbeitgebers sind jene zur Information und jene zur Unterweisung: Der Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer best-

möglich über die kritische Lage im Einsatzort informieren und auf entsprechende Gefahren hinweisen. Hierzu ist der Arbeitgeber sowohl vor als auch während der Entsendung regelmäßig verpflichtet. Bei aktuellen Warnungen oder potentiellen Gefahren hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer zu treffen, beispielsweise Anweisungen sich in gewissen Gebieten nicht aufzuhalten, bestimmte Verkehrsmittel zu nutzen/nicht zu nutzen oder sogar die Verpflichtung, dem Arbeitnehmer Schutzpersonal zur Verfügung zu stellen. Auch kann durch den Arbeitgeber eine Hotline, an welche sich Arbeitnehmer bei etwaigen Problemen wenden können, eingerichtet werden. Zudem muss der Arbeitgeber ausreichende Versicherungen für den Einsatz im Ausland abschließen.

Kann trotz getroffener Sicherheitsmaßnahmen der Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers nicht sichergestellt werden, kann die Fürsorgepflicht des Arbeitnehmers so weit gehen, dass es den sofortigen Rückruf des Arbeitnehmers aus dem Krisengebiet erfordert.

In diesem Zusammenhang darf das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers nicht unberücksichtigt bleiben: Die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften stellt auch eine Verletzung des Arbeitsvertrages dar und berechtigt den Arbeitnehmer bei Gesundheitsgefährdung bzw. in schwerwiegenden Fällen zur Verweigerung der Arbeitsleistung. Das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn von Sicherheitsbehörden Sicherheits- bzw. Reisewarnungen ausgesprochen werden. Ohne derartige Warnungen kann der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung dann verweigern, wenn die Tätigkeit in der Krisenregion für ihn nicht zumutbar ist. Hier ist allerdings eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers und der vorliegenden Gefährdung vorzunehmen. Überwiegen die Interessen des Arbeitgebers, wäre eine Leistungsverweigerung des Arbeitnehmers grundsätzlich nicht gerechtfertigt.



Dr. Sigrid Urbanek



URBANEK & RUDOLPH

RECHTSANWÄLTE

3100 St. Pölten
Europaplatz 7
T: +43 (2742) 35 35 75
F: +43 (2742) 35 26 78

1010 Wien
Tuchlauben 8 / 6. OG
T: +43 (1) 99 72 850

3470 Kirchberg/W.
Marktplatz 8
T: +43 (2279) 27 385

Dr. Sigrid Urbanek
Dr. Andreas Rudolph
Mag. Katharina Kolland-Twaroch
Mag. Alexander Dazinger
Mag. Markus Sommerauer

office@wirtschaftundrecht.at
www.wirtschaftundrecht.at

WAS SIE WISSEN MÜSSEN

3 Rechts-Tipps aus Ihrer Kanzlei

1. Muss man den Lärm von Wärmepumpen der Nachbarn ertragen?

Ein von einer Wärmepumpenanlage ausgehender Lärm, nämlich ein durchgehendes, im tieffrequenten Bereich angesiedeltes Brummen bzw. Summen, ist geeignet, als allgemein störend empfunden zu werden. Wenn Ausblasöffnungen zielgerichtet an der Grenze zur Nachbarliegenschaft angebracht werden, besteht auch kein Zweifel, dass dadurch in eine bereits Jahre oder Jahrzehnte lange Nutzung des Grundstücks eingegriffen wird, weshalb ein Unterlassungsanspruch gerechtfertigt sein kann (OGH, 6 Ob 171/21X).

2. Wann ist eine Eigenbedarfskündigung gerechtfertigt?

Der Kündigungsgrund des Eigenbedarfs kann vom Vermieter nicht geltend gemacht werden, wenn er den Eigenbedarf selbst verschuldet hat. Wird eine Wohnung trotz Zulässigkeit einer Befristung trotzdem unbefristet vermietet, obwohl ein möglicher Eigenbedarf vorhersehbar war (die Tochter des Vermieters befindet sich in einem Alter, in dem mit einem baldigen Ausziehen aus dem elterlichen Haushalt zu rechnen ist, auch wenn ihre künftigen beruflichen Pläne noch nicht klar sind), scheidet eine Eigenbedarfskündigung aus diesem Grund aus. (5 Ob 174/21f).

3. Wie können Gebühren vermieden werden?

Außergerichtliche Vergleiche unterliegen, wenn



sie schriftlich festgehalten werden, nach dem Gebührengesetz einer einprozentigen Gebühr. Dies gilt auch für arbeitsrechtliche Vergleiche. Bemessungsgrundlage sind alle im Vergleich festgehaltenen Umstände. Werden auch unstrittige Umstände, wie beispielsweise laufende monatliche Bezüge, im Vergleich berücksichtigt, fallen auch diese in die Bemessungsgrundlage. Das kann zu einer erheblichen Gebührenbelastung führen. Übliche Gebührenvermeidungsstrategien können aber auch in solchen Fällen angewendet werden.

Bunt geht ja – aber muss man auch den Lärm von Wärmepumpen ertragen?

Foto: TraumTeufel666

Inhalt

STEUERRECHT. „Blind“ signiert – Haftung eines „Strohmann-Geschäftsführers“

Seite 4

MIETRECHT. Fixkostenzuschuss und Rückersatz

Seite 5

MIETRECHT. Wann Haustierhaltung in Mietwohnungen erlaubt ist

Seite 6

DATENSCHUTZRECHT. Wo die Grenzen des Schutzes nach der DSGVO liegen

Seite 6

WIRTSCHAFTSRECHT. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz im Fokus

Seite 8

UNTERNEHMENSRECHT. Übertragung der Verbindlichkeiten einer Vorgesellschaft

Seite 8

ERBRECHT. Pflegevermächtnis – Was ist das?

Seite 10

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT. Zusammengefasst: Was die WEG-Novelle bringt

Seite 11



Österreich soll bereits ab dem Jahr 2030 vollständig mit Ökostrom versorgt werden. Wie sich Bürger beteiligen können.

Foto: Flickr/KEM Mostlandl Hausruck

„Blind“ signiert – Haftung eines „Strohmann-Geschäftsführers“

STEUERRECHT. Herr X, ein seit 1991 in Österreich aufhältiger Chinese wurde im Mai 2017 von den beiden Gesellschafterinnen der O-GmbH zum Geschäftsführer bestellt. Zu diesem Zeitpunkt sprach er kaum bis gar nicht Deutsch und verstand es auch nicht. Darüber hinaus war er des Lesens der lateinischen Schrift nicht mächtig. Er unterfertigte vor einem öffentlichen Notar eine Musterzeichnung als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer, ohne diese jedoch vorher zu lesen und ohne sich eines Dolmetschers zu bedienen. Seitens der Gesellschafterinnen wurde ihm erklärt, er werde nur zum Gesellschafter der Gesellschaft gemacht, weshalb seine Unterschrift erforderlich wäre.

Wenn man unterschreibt, ohne zu wissen, was im Vertrag steht.

Foto: Flickr/pixel.fabian

Er vertraute auf diese Angaben und unterschrieb die Musterzeichnungserklärung „blind“. Mit der Geschäftsführung selbst hatte er zu keinem Zeitpunkt etwas zu tun, er war auch über die Geschäfte nicht informiert. Im November 2017 bemerkte er, dass er nicht zum Gesellschafter sondern zum Geschäftsführer bestellt worden war. Nachdem ihm die Einsicht in die Bücher verweigert worden war, erklärte er im Jänner 2018 seinen Rücktritt als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung. Ende Jänner 2018 wurde über das Vermögen der GmbH der Konkurs eröffnet.

Im März 2019 wurde Herr X für den Rückstand an Kommunalsteuer und Dienstgeberabgaben haftbar gemacht. Die Haftung wurde im wesentlichen damit begründet, die Bestellung des Geschäftsführers werde durch Gesellschafterbeschluss und Annahme der Bestellung durch den Bestellten wirksam. Für das Verschulden sei es nicht maßgebend, ob der Bestellte seine Funktion als Vertreter tatsächlich ausgeübt habe. Wenn er Dokumente unterfertigt habe, ohne diese zu verstehen, hätte er sich eines Dolmetschers bedienen müssen.

Gegen den Haftungsbescheid erhob Herr X Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Dieser hob den Haftungsbescheid mit der Begründung auf, dass die Bestellung eines Geschäfts-



führers mit der Fassung des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und der Annahme der Bestellung wirksam werde. Die Eintragung ins Firmenbuch habe nur deklarative Bedeutung. Die Annahme der Bestellung kann auch schlüssig, etwa durch Abgabe der Musterzeichnung, erfolgen. Bei der Beurteilung von Erklärungen – hier der Annahme zur Bestellung zum Geschäftsführer – kommt es auf den objektiven Erklärungswert an, also darauf, wie ein redlicher Empfänger einer Erklärung diese unter Berücksichtigung aller Umstände verstehen musste. Der Inhalt einer Urkunde wird durch deren Unterfertigung nur dann zum Inhalt der Willenserklärung des Unterfertigers, wenn der andere Teil aus den Umständen nicht etwas anderes entnehmen musste. Hat der Erklärungsempfänger (hier die beiden

Gesellschafterinnen der O-GmbH) beim Erklären ganz bewusst eine falsche Vorstellung vom Inhalt der Urkunde erweckt (ihn also getäuscht) und war es für ihn erkennbar, dass der Erklärende die Urkunde ungelesen unterfertigt, kann der Erklärungsempfänger nicht annehmen, dass der dem Erklärenden unbekanntes Inhalt der Urkunde Inhalt seiner Erklärung ist oder dass der Erklärende den unbekanntes Inhalt in Kauf genommen hätte.

Es liegt also hier von vornherein keine wirksame Willenserklärung des Geschäftsführers vor, somit war die Bestellung von Herrn X zum Geschäftsführer – trotz Eintragung im Firmenbuch – mangels Annahme der Bestellung durch ihn unwirksam. Eine Haftung als Geschäftsführer scheidet damit aus. (VwGH Ra 2021/13/0078).

Fixkostenzuschuss und Rückersatz

MIETRECHT. Aufgrund der Corona-Krise kam es vermehrt zu Schließungen von Geschäftsräumlichkeiten und ging dies mit entsprechenden Umsatzeinbußen auf Seiten von Unternehmen einher. Die Bundesregierung schuf verschiedene Möglichkeiten, um die wirtschaftlichen Folgen für Unternehmen zu minimieren. Unter anderem wurde der Fixkostenzuschuss implementiert. Unternehmen, die Umsatzausfälle von mindestens 40 Prozent erlitten, konnten bei der COFAG (COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH) einen Fixkostenzuschuss beantragen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhielten die Unternehmen je nach Höhe der Fixkosten und Höhe der Umsatzausfälle eine entsprechende Förderung. Unter Fixkosten versteht man jene Aufwendungen, welche aufgrund einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit entstehen. Geschäftsraummieten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, sind als Fixkosten anzusehen. Unternehmen trifft bei Inanspruchnahme eines Fixkostenzuschusses eine Schadensminderungspflicht gegenüber der COFAG. Jedes Unternehmen hat zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die Fixkosten zu reduzieren.

§ 1104 ABGB normiert, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses entfällt, wenn die in Bestand genommene Sache wegen einer Seuche nicht gebraucht oder benutzt werden kann. Der Oberste Gerichtshof hat in seinen Entscheidungen 3 Ob 78/21y und 3 Ob 184/21m mittlerweile klargestellt, dass es sich bei COVID-19 um eine solche Seuche handelt und die Objekte aufgrund der hoheitlichen Eingriffe (Betretungsverbote für Geschäftslokale) nicht gebraucht oder benutzt werden konnten. In der Entscheidung 3 Ob 184/21m hat der OGH aber auch festgehalten, dass der Bestandnehmer im Rahmen seiner



„Unternehmen trifft bei Inanspruchnahme eines Fixkostenzuschusses eine Schadensminderungspflicht gegenüber der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes.“

Schadensminderungsobliegenheit gegenüber der COFAG dazu angehalten ist, die ihm zustehende Mietzinsminderung gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Ob dies allerdings den Mieter verpflichtet, im Nachhinein den Vermieter auf Rückzahlung der bezahlten Geschäftsraummiete zu klagen, ist fraglich und hängt davon ab, ob das dem Mieter auch zumutbar ist. Die Zumutbarkeit wird hier wohl zweifelhaft sein, weil die gerichtliche Geltendmachung bei derzeit noch unübersichtliche Rechtslage mit unsicherem Ausgang verbunden ist.

Problematisch ist nun die Behandlung der bereits erhaltenen Fixkostenzuschüsse. Mit einer Änderung des ABBAG-Gesetzes hat der Gesetzgeber eine Grenze für die Rückforderung des Fixkostenzuschusses eingeführt. Unternehmen, welche mehr als 12.500 Euro Mietkosten hatten, müssen den Fixkostenzuschuss anteilig zurückzahlen. Bei Unternehmen, welche diese Wertgrenze nicht überschritten, erfolgt eine Rückzahlung nur, wenn die bezahlte Miete ganz oder teilweise vom Vermieter tatsächlich zurückbezahlt worden ist. Die COFAG hat bei Verletzung der Schadensminderungspflicht Rückforderungsansprüche. Inwiefern nun Unternehmen den Fixkostenzuschuss zurückzahlen bzw. die Miete vom Vermieter zurückverlangen müssen, ist noch ungeklärt. Es ist auch fraglich, inwiefern eine Wertgrenze und eine differenzierte Behandlung der Unternehmen gerechtfertigt sind. Der Verfassungsgerichtshof wird sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die festgesetzte Wertgrenze bei 12.500 Euro monatlich verfassungskonform ist. Es bleibt daher weiterhin offen und wird sich erst nach den ersten Rückforderungsansuchen der COFAG zeigen, welche Unternehmen die Zuschüsse zurückzahlen haben.

Wann Haustierhaltung in Mietwohnungen erlaubt ist

MIETRECHT. Das Haustier ist vieler Österreicher liebster Mitbewohner. Da allerdings Hunde auch manchmal bellen und Katzen gerne an Türen und Möbeln kratzen, ist nicht jeder Wohnungsvermieter begeistert, wenn die lieben Tierchen in der Wohnung gehalten werden. Aus diesem Grund findet sich in vielen Mietverträgen eine Klausel mit einem Genehmigungsvorbehalt des Vermieters im Hinblick auf Tierhaltung wie beispielsweise: „Hunde und Kleintiere dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Vermieters gehalten werden“. Der Oberste Gerichtshof hatte jüngst eine derartige Klausel in einem Mietvertrag zu beurteilen.

Im entscheidungsrelevanten Fall lag zwischen dem Vermieter und dem Mieter ein Mietvertrag in Form eines Formularmietvertrags vor, wie dies mittlerweile gängige Praxis im Bereich des Wohnrechts ist. Ein Standard- oder Formularmietvertrag wird vom Vermieter im Voraus erstellt und nicht weiter mit dem potenziellen Mieter verhandelt, sondern im Wesentlichen einseitig festgelegt. Insofern handelt es sich somit um eine Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wie sie sich häufig im täglichen Wirtschaftsleben finden (z.B. bei Banken, Versicherungen, Versandhäusern). Vom Obersten Gerichtshof wurde festgestellt, dass ein wie im konkreten Fall vorliegender allgemeiner Genehmigungsvorbehalt weder inhaltliche Vorgaben für die Tierhaltung noch Vorgaben für die Genehmigung durch den Vermieter enthält. Der Vermieter könnte sohin die Zustimmung ohne sachliche Gründe verweigern. Die gegenständliche Klausel wurde aus diesem Grund vom Obersten Gerichtshof als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB qualifiziert.

Bereits im Jahr 2010 wurde vom Obersten Gerichtshof ein allgemeines Haustierverbot in

„

„Bereits im Jahr 2010 wurde vom Obersten Gerichtshof ein allgemeines Haustierverbot in einem Standardmietvertrag als gröblich benachteiligend beurteilt.“

einem Standardmietvertrag, der auch artgerecht in Behältnissen gehaltene wohnungsübliche Kleintiere (z.B. Ziervögel, Zierfische, Hamster oder kleine Schildkröten) umfasst, als gröblich benachteiligend beurteilt.

Da es sich bei zwischen (gewerblichen) Vermietern und (privaten) Mietern abgeschlossenen Mietverträge darüber hinaus zumeist um Verbrauchergeschäfte handelt, kommt bei gröblich benachteiligenden Klauseln wie jener des allgemeinen Genehmigungsvorbehalts keine Reduktion auf einen noch zulässigen „Regelungskern“ in Betracht, sondern hat eine gröblich benachteiligende Klausel zur Gänze und ersatzlos zu entfallen. Damit kommt für den Mieter die günstigere Regelung des § 1098 ABGB zur Anwendung, wonach es für die Beurteilung, ob der Mieter im Einzelfall berechtigt ist, Haustiere in der Mietwohnung zu halten, auf den Zweck des Vertrages, auf den Ortsgebrauch und die Verkehrssitte ankommt. Demzufolge ist die Haltung

Wo die Grenzen des

DATENSCHUTZRECHT. Das Datenschutzrecht regelt den Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Die Privatsphäre von Personen soll geschützt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden in Österreich durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz (DSG) geregelt. Die DSGVO sieht vor, dass jede Person, welcher wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen hat.

Nach dem Wortlaut der Verordnung hätte daher jede Person Anspruch auf Schadenersatz. Fraglich ist, ob diese Norm auch in diesem Sinn interpretiert werden kann. Die DSGVO zeichnet sich in Bezug auf die Formulierung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen nicht durch eine durchgehend einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten aus, weshalb einer Einschränkung des gemäß § 29 DSGVO anspruchsberechtigten Personenkreises auf betroffene Personen gegenüber dem Wortlaut der Verordnung der Vorzug zu geben ist. Die Bestimmung kann dahingehend interpretiert werden, dass nur jene Personen, de-



von gerade üblichen Haustieren wie insbesondere Hunden und Katzen regelmäßig erlaubt, es sei denn, die Tierhaltung übersteigt das übliche Ausmaß. Bei anderen Tieren kann jedoch ein schützenswertes Interesse an der Beschränkung der Tierhaltung in der Mietwohnung bestehen.

Zusammenfassend lässt sich durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs festhalten, dass das Halten wohnungsüblichen Käfigtieren sowie von Hunden und Katzen regelmäßig als erlaubt anzusehen ist, sofern die Tierhaltung das gewöhnliche Maß nicht übersteigt. Allgemeine vertragliche Verbote der Hunde- und Katzenhaltung bzw diesbezügliche Genehmigungsvorbehalte verstoßen als Abweichung vom dispositiven Recht gegen § 879 ABGB und sind in Standardmietverträgen als gröblich benachteiligend und nicht rechtswirksam anzusehen, es sei denn, es besteht im Einzelfall eine sachliche Rechtfertigung des Vermieters und damit ausnahmsweise ein besonderes Interesse daran, dass keine Hunde und Katzen in der Wohnung gehalten werden.

Allgemeine Verbote der Hunde- und Katzenhaltung sind nicht rechtens und in Standardmietverträgen als gröblich benachteiligend und nicht rechtswirksam anzusehen.

Foto: Lieber

Schutzes nach der DSGVO liegen

ren Daten auf eine den datenschutzrechtlichen Bestimmungen widersprechende Weise verarbeitet worden sind, Anspruch auf Schadenersatz haben. Diese Einschränkung könnte man aus dem Schutzzweck des Datenschutzrechts sowie aus dem allgemeinen Zivil- und Schadenersatzrecht ableiten. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen sind in der Regel nur unmittelbare Schäden zu ersetzen, mittelbare Schäden werden meistens nicht ersetzt. Ein mittelbarer Schaden liegt dann vor, wenn der Schaden nicht beim direkten Betroffenen eintritt, sondern in der Interessensphäre einer weiteren Person, welche durch das Verbot des Angriffs nicht geschützt ist.

Der OGH hat sich in der Entscheidung 6 Ob 132/21m mit dem Schutzbereich der DSGVO auseinandergesetzt. An einer GmbH waren zwei Personen als Gesellschafter beteiligt. Aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern teilten diese das Unternehmen. Im Rahmen der Unternehmensteilung wurde ein EDV-Dienstleister beauftragt, die vorhandenen Kundendaten zu trennen. Einer der Gesellschafter hegte den Verdacht, dass der ehemalige Mitgesellschafter noch immer Zugriff auf alle Kundendaten habe

”

„Die DSGVO sieht vor, dass jede Person, welcher wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen hat.“

und der EDV-Dienstleister die Trennung nicht vollständig durchführte. Der Gesellschafter klagte daraufhin den EDV-Dienstleister wegen Verletzung der DSGVO auf Feststellung der Haftung für künftige Schäden.

Der OGH sprach aus, dass weder die DSGVO noch das DSG für die geltend gemachten Ansprüche gegen den EDV-Dienstleister eine Grundlage darstellen, zumal diese dem Schutz personenbezogener Daten dienen. Es ergebe sich nicht schlüssig, inwiefern dem Kläger aus einer nicht den Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechenden Datenverarbeitung ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein sollte. Der EDV-Dienstleister führte keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch, zumal er diese nur zwischen den Gesellschaftern aufteilte. Es ist nachvollziehbar, dass nicht jede Person aus dem Datenschutzrecht Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Der Schaden muss daher zumindest aus einer Datenverarbeitung resultieren. Im gegenständlichen Fall war dies nicht der Fall und wurde zu Recht kein Schadenersatz aufgrund einer Datenschutzrechtsverletzung zuerkannt.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz im Fokus

WIRTSCHAFTSRECHT. Nach langen politischen Diskussionen ist nun das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz in Kraft getreten und erfolgte somit ein wichtiger Schritt für die angestrebte Klimaneutralität von Österreich. Österreich soll bereits ab dem Jahr 2030 vollständig mit Ökostrom versorgt werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es erforderlich, dass vor allem die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität an Bedeutung gewinnt. Der Gesetzgeber hat daher verschiedene Anreize geschaffen, welche den Umstieg vom Stromverbraucher zum Stromerzeuger attraktiv machen soll.

Vor allem die Möglichkeit der Bildung von Energiegemeinschaften stellt eine interessante Möglichkeit für Bürger dar, sich an dieser Wende zu beteiligen. Vorrangiges Ziel ist die Verwendung und Nutzung der eigenen erzeugten Energie. Diese Gemeinschaften müssen gegründet werden und sind als Verein, Genossenschaft bzw. Personen- oder Kapitalgesellschaft zu organisieren. Für die Bürgerbeteiligung sind zwei verschiedene Modelle vorgesehen:

Bei einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft handelt es sich um eine Rechtsperson, welche erneuerbare Energie erzeugt. Die Energie wird von den Mitgliedern selbst verbraucht bzw. verkauft. EEGs können nur im Nahebereich, in dem die Verbraucher angesiedelt sind, begründet werden. Das heißt die energieerzeugende Anlage muss sich in unmittelbarer Nähe zu den verbrauchenden Haushalten befinden. Ein Vorteil, sich an einer EEG zu beteiligen, ist, dass ein bis zu 60 Prozent reduzierter Netztarif für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes geschaffen werden soll.

Auch die Bürgerenergiegemeinschaft bietet den Energieverbrauchern die Möglichkeit, elektrische Energie zu erzeugen und diese zu verbrauchen. Im Unterschied zu den EEGs muss sich die stromerzeugende Anlage nicht im unmittelbaren Nahebereich befinden und kann man sich an Anlagen, welche überregional operieren, beteiligen. So kann z.B. der Sohn, welcher in einem anderen Ort wohnt, den von den Eltern gewonnenen Strom verbrauchen.

Die Errichtung einer erneuerbaren Energie-Quelle/Anlage stellt eine große finanzielle Belastung dar, weswegen das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz auch Investitionszuschüsse sowie Marktprämien vorsieht. Für die Errichtung von bestimmten energieerzeugenden Anlagen, wie z.B. Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher, kleinen Windkraftanlagen, und dergleichen gibt es die Möglichkeit einen Investitionszuschuss zu erhalten. Der Erhalt eines Investitionszuschuss ist hauptsächlich für Anlagen, welche zur Deckung des Eigenbedarfs dienen, möglich. Damit ein Investitionszuschuss gewährt werden kann, muss ein Förderantrag in einem mittels Verordnung festgelegten Zeitraum gestellt werden. Gefördert werden unter anderem die Neuerrichtung einer energieerzeugenden Anlage sowie die Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen.

Für Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Biomasseanlagen und Biogasanlagen können Marktprämien gewährt werden. Die Marktprämie soll die Kosten der Stromproduktion gegenüber dem durchschnittlichen Marktpreis bei Einspeisung ausgleichen und kann für bis zu 20 Jahre gewährt werden. Damit eine Marktprämie erhalten werden kann, muss man sich bei einer Ausschreibung beteiligen.

Übertragung der

UNTERNEHMENSRECHT. GmbH-Gründungen stellen einen wesentlichen Bestandteil des wirtschaftlichen Verkehrs dar, nicht zuletzt, weil es sich um die beliebteste Form der österreichischen Gesellschaften handelt. Oft nehmen sie durch ihre Gesellschafter oder Geschäftsführer bereits vor ihrer Eintragung im Firmenbuch am Geschäftsverkehr teil. Im Zusammenhang mit den vielzähligen GmbH-Gründungen stellt sich somit die Frage des Schicksals von Verpflichtungen, die eine GmbH bereits im Gründungsstadium eingeht.

Besteht ein Gesellschaftsvertrag, mangelt es jedoch an der Eintragung ins Firmenbuch, so liegt eine Vorgesellschaft vor. Grundsätzlich gilt, dass die GmbH mit ihrer Eintragung in die Verbindlichkeiten, die die Vorgesellschaft begründet hat, eintritt. § 2 Abs 2 GmbHG normiert jedoch, dass der Übergang der Einwilligung des Vertragspartners vorbehalten ist, sofern die Eintragung später als drei Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Im Anlassfall 6 Ob 164/21t hatte der Oberste Gerichtshof wesentliche Fragen zu beurteilen. Eingangs wurde die Thematik, ob das Rechtsgeschäft, das die Gesellschafterin noch vor Eintragung der GmbH eingegangen ist, auf diese



Österreich soll bereits ab dem Jahr 2030 vollständig mit Ökostrom versorgt werden. Wie sich Bürger beteiligen können.

Foto: Flickr/KEM Mostlandl Hausruck

Verbindlichkeiten einer Vorgesellschaft

übergeht und es hierzu einer Annahme der gegnerischen Vertragspartei bedarf, behandelt. Daran anschließend war zu eruieren, ob bzw. wann eine konkludente Einwilligung vorliegt.

Das konkrete Rechtsgeschäft wies Elemente eines Pacht- und Kaufvertrages auf und wurde von der Gesellschafterin im Namen der GmbH abgeschlossen. Dem Vertragspartner war bekannt, dass die auftretende Person die geschäftsführende Gesellschafterin der noch einzutragenden GmbH war.

Der OGH stellt fest, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart war, dass die GmbH Vertragspartnerin werden soll. Insofern bedarf die Frage über das Vorliegen einer konkludenten Zustimmung im gegenständlichen Fall keiner umfangreichen Prüfung und ist zu bejahen. Abgesehen davon entspricht es der ständigen Rechtsprechung, dass die Zustimmung zum Vertragsübergang bei Dauerschuldverhältnisses, wie dem vorliegenden, durch den Kaufvertrag aufschiebend bedingten Pachtvertrag, als erteilt gilt. In diesem Sinne wurde festgestellt, dass das Rechtsgeschäft von der Vorgesellschaft auf die GmbH übergegangen ist. In der Literatur hat die Bestimmung des § 2 Abs 2 GmbHG seit jeher zahlreiche Meinungs-

streitigkeiten ausgelöst. Die Belichtung dieser unterschiedlichen Standpunkte ermöglicht jedoch keine weiteren Erkenntnisse, zumal die Meinungen dasselbe Resultat zur Folge haben: Rechtsverhältnisse, die durch die Vorgesellschaft eingegangen wurden, gehen auf die eingetragene GmbH über. Die unterschiedlichen Meinungen divergieren lediglich in ihren rechtlichen Begründungen, die zu diesem Ergebnis führen. Hervorzuheben ist jedenfalls die einhellig vertretene Ansicht, dass der Wortlaut der Bestimmung des § 2 Abs 2 GmbHG nicht der herrschenden Lehrmeinungen entspricht. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die GmbH automatisch in die Position der Vorgesellschaft trete. Aus diesem Grund ist eine Bestimmung wie jene des § 2 Abs 2 GmbHG als obsolet anzusehen. Diese Rechtsansicht ist sowohl in Österreich als auch Deutschland herrschend.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die GmbH grundsätzlich in die Rechtsverhältnisse der Vorgesellschaft eintritt. Wird die Firmenbucheintragung nicht binnen drei Monaten ab Begründung der Rechtsgeschäfte durchgeführt, so sollte trotzdem auf das Vorliegen einer diesbezüglichen Zustimmung des Vertragspartners geachtet werden.

“

„Wird die Firmenbucheintragung nicht binnen drei Monaten ab Begründung der Rechtsgeschäfte durchgeführt, sollte auf das Vorliegen einer diesbezüglichen Zustimmung des Vertragspartners geachtet werden.“

Pflegevermächtnis – Was ist das?

ERBRECHT. Mit Beschließung des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 wurde das Pflegevermächtnis (§§677f ABGB) eingeführt. Dieses soll die Abgeltung der Pflegeleistung durch nahe Angehörige erleichtern.

Angehörigenpflege stellt infolge zunehmend alternder Gesellschaft und der damit einhergehenden Anzahl an im Alter pflegebedürftigen Personen ein Massenphänomen dar. Meist erfolgt diese aufgrund der sozialen Pflicht der Angehörigen überwiegend ohne Vereinbarung oder Gewährung einer Abgeltung.

Diesem Umstand Rechnung tragend wurde im Erbrechtsänderungsgesetz 2015 eine gesetzliche Grundlage für die Abgeltung geschaffen. Das Pflegevermächtnis ist ein gesetzliches Vermächtnis, welches nicht auf dem letzten Willen des Verstorbenen beruht. Es gebührt „einer dem Verstorbenen nahestehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat [...] dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung ge-

währt oder ein Entgelt vereinbart wurde“ (§ 677 Abs. 1 ABGB).

Anspruchsberechtigte Personen sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, zudem deren Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sowie deren Kinder, ebenso der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.

Voraussetzung für den Anspruch ist vorhandene Pflegebedürftigkeit, was im Regelfall durch den Erhalt des Pflegegeldes dokumentiert wird. Pflege ist jede Tätigkeit, die hilft, einer pflegebedürftigen Person Hilfe und Betreuung zukommen zu lassen. Diese muss dadurch ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben führen. Es steht sowohl das physische als auch psychische Wohlergehen im Zentrum. Für das nicht geringfügige Ausmaß der Leistung wird ein Richtwert von 20 Stunden pro Monat angenommen. Welche Leistung als Pflegeleistung anerkannt wird, hängt davon ab, wozu der zu Pflegenden selbst eben nicht in der Lage ist zu leisten. Hierunter können z.B.: Körperpflege, An- und Auskleiden, Einkauf aber auch Vorlesen, gemeinsame Spaziergänge etc. fallen.

Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach der individuellen Dauer, Art und dem Umfang. Zur besseren Beweisbarkeit ist es daher sinnvoll,

Österreicherinnen und Österreicher werden immer älter. Angehörigenpflege ist mittlerweile ein Massenphänomen geworden. Meist erfolgt diese aufgrund der sozialen Pflicht der Angehörigen überwiegend ohne Vereinbarung.

Foto: Flickr/Leonardo Rizzi



Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen zu führen und Rechnungen aufzubewahren, die einen Pflegeaufwand belegen können. Anzurechnen ist, was bereits durch den Gepflegten, von Dritten oder aus öffentlicher Hand bezahlt wurde.

Grundsätzlich ist es möglich, das Pflegevermächtnis bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes zu entziehen. Beispiele hierfür sind etwa

vorsätzliche strafbare Handlungen gegen den Gepflegten, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, die (versuchte) Vereitelung des letzten Willens des Verstorbenen oder die grobe Vernachlässigung familiärer Pflichten.

Ein Pflegevermächtnis kann mittels Antrag im Verlassenschaftsverfahren geltend gemacht werden. Ist ein solches strittig, bedarf es der Geltendmachung im Klagsweg.

Was die WEG-Novelle bringt

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT. Mit 1. Jänner 2022 ist die Wohnungseigentumsgesetz-Novelle 2022 (WEG-Novelle 2022) größtenteils in Kraft getreten. Die Novelle bringt punktuelle Neuerungen im Wohnungseigentumsrecht mit dem primären Ziel der Leistung eines Klimabeitrags im Gebäudesektor, beispielsweise durch die erleichterte Errichtung von Ladevorrichtungen für Elektro-Fahrzeuge. Wir haben die wesentlichen Änderungen für Sie zusammengefasst:

Sofern man Änderungen an einem Wohnungseigentumsobjekt durchführen möchte, so ist grundsätzlich die aktive Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer einzuholen, wenn deren schutzwürdige Interessen beeinträchtigt sein könnten. Bei bestimmten „privilegierten Änderungen“ darf die Zustimmung nicht verweigert werden bzw kann die fehlende Zustimmung gerichtlich ersetzt werden. Um die Umsetzung solcher privilegierter Änderungen zu erleichtern, wurde eine besondere Zustimmungsfiktion geschaffen (§ 16 Abs 5 WEG). Diese Zustimmungsfiktion betrifft die barrierefreie Ausgestaltung eines Wohnungseigentumsobjekts oder von allgemeinen Teilen der Liegenschaft, die Anbringung einer Vorrichtung zum Langsamladen eines elektrisch betriebenen Fahrzeuges, die Anbringung von Solaranlagen an einem als Reihenhaus oder Einzelgebäude errichteten Wohnungseigentumsobjekt, die Anbringung von Beschattungsvorrichtungen sowie den Einbau von einbruchssicheren Türen. In diesen Fällen gilt die Zustimmung dann als erteilt, wenn ein Wohnungseigentümer nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Verständigung über die geplante Änderung widersprochen hat. Ausgenommen davon sind allerdings „wesentliche und dauernde Beeinträchtigungen“, solche müssen die Wohnungseigentümer auch dann nicht dulden, wenn sie den Widerspruch unterlassen haben.

Im neuen § 20 Abs 8 WEG ist eine besondere Auskunftspflicht des Verwalters geregelt. Demnach muss der Verwalter jedem Wohnungsei-



„Mit 1. Jänner 2022 ist die Wohnungseigentumsgesetz-Novelle 2022 (WEG-Novelle 2022) größtenteils in Kraft getreten. Die Novelle bringt punktuelle Neuerungen im Wohnungseigentumsrecht.“

gentümer Auskunft über die Namen und die Zustellanschriften der anderen Wohnungseigentümer geben. Voraussetzungen dafür sind

- die Notwendigkeit der Verständigung der anderen Wohnungseigentümer (beispielsweise für die Ausübung des Änderungsrechts) und
- die Verwendung der Daten ausschließlich für den genannten Verständigungszweck.

Wohnungseigentümer können die Weitergabe ihrer Zustellanschrift nur dann untersagen, wenn sie dem Verwalter gleichzeitig eine andere inländische Anschrift oder eine E-Mail-Adresse bekanntgeben.

Das Zustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses wurde wesentlich erleichtert: Alternativ zum bestehenden Mehrheitserfordernis (absolute Mehrheit aller Miteigentumsanteile) wird eine zweite Mehrheitsvariante eingeführt, welche auf die abgegebenen Stimmen abstellt (§ 24 Abs 4 WEG; tritt erst mit 1. Juli 2022 in Kraft). Bei dieser Variante liegt eine ausreichende Mehrheit vor, wenn ein Drittel aller Miteigentumsanteile und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (berechnet nach Miteigentumsanteilen) zugestimmt hat.

Weiters hat der Gesetzgeber auf die COVID-19-Einschränkungen reagiert und mit § 25 Abs 2a WEG die hybride Eigentümerversammlung möglich gemacht. Der Verwalter kann den Wohnungseigentümern demnach die Möglichkeit zur Teilnahme an der Eigentümerversammlung per Videokonferenz einräumen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber unter expliziter Anführung von Aufwendungen zur thermischen Sanierung und energietechnischen Verbesserungen eine Mindestdotierung der Rücklage eingeführt, die mit einem Betrag von 0,90 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche aller Wohnungseigentumsobjekte angesetzt wurde (§ 31 Abs 1 WEG). Eine Unterschreitung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Auch diese Bestimmung tritt erst mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Vertrauen ist gut.
Schweigepflicht
ist besser

Ihrem Rechtsanwalt
können Sie alles sagen:
www.wirtschaftundrecht.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.

